



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 12. Januar 1999

Nummer 1

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| | |
| Ministerium des Innern | |
| Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg | 2 |
| Erlass des Ministeriums des Innern zur Aufhebung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Feiertagesgesetzes | 4 |
| Verfahrensvorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters - Katasterbenutzungserlass - | 4 |
| | |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 StVO für aus Polen nach Deutschland einfahrende Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen in den Ländern Brandenburg und Berlin | 4 |
| | |
| Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen | |
| Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen an die Sozialämter, Jugendämter und Schulverwaltungsämter zur Abgrenzung der Leistungsverpflichtung für den zusätzlichen Hilfebedarf von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf | 8 |
| | |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/1999 | |

Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des § 77 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 6. September 1994 (ABl. S. 1454) in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 18) erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten folgende Richtlinie:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt nur für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg und für dessen Beilage, den Amtlichen Anzeiger.

2. Zuständigkeit

Für die Herausgabe und die Redaktion des Amtsblattes für Brandenburg und des Amtlichen Anzeigers ist das Ministerium des Innern zuständig.

3. Gegenstand der Veröffentlichung im Amtsblatt

3.1 Im Amtsblatt für Brandenburg werden Verwaltungsvorschriften und Runderlasse der Landesregierung und der Ministerien, im Amtlichen Anzeiger sonstige Bekanntmachungen der Landesregierung, der Ministerien, der Gerichte, der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Ministerien sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Stellenausschreibungen für den öffentlichen Dienst veröffentlicht.

3.2 Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie sonstige Bekanntmachungen sollen nur dann veröffentlicht werden, wenn

- a) durch Rechtsvorschriften eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist oder
- b) sie von allgemeiner Bedeutung sind.

Soweit sie in anderer Weise dem Adressatenkreis bekanntgegeben worden sind, kann von einer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg abgesehen werden.

4. Abkürzung des Amtsblattes und des Amtlichen Anzeigers sowie Zitat der Fundstelle

Das Amtsblatt für Brandenburg wird mit den Buchstaben „ABl.“, der Amtliche Anzeiger wird mit den Buchstaben „ABl./AAnz.“ abgekürzt. Bei einem Zitat einer Fundstelle

aus dem Amtsblatt oder dem Amtlichen Anzeiger ist die jeweilige Abkürzung des Veröffentlichungsorgans sowie die Seitenangabe mit der vorangestellten Abkürzung „S.“ für das Wort „Seite“ anzugeben (Beispiel: „ABl. S. ...“ oder „ABl./AAnz. S. ...“). Eine Jahreszahl vor der Seitenangabe ist nur dann anzugeben, wenn die jeweilig zu zitierende Verwaltungsvorschrift, der Erlass oder die sonstige Bekanntmachung aus dem Jahr vor ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung stammt. Beispiel: Bei einem Erlass vom 12. Dezember 1998, der in einer Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 1999 veröffentlicht wird, wird die Fundstelle wie folgt zitiert: „(ABl. 1999 S. ...)“. Die Nummer des jeweiligen Veröffentlichungsorgans ist nicht anzugeben.

5. Veröffentlichungersuchen

5.1 Veröffentlichungersuchen von obersten Landesbehörden, die Verwaltungsvorschriften oder Erlasse beinhalten, sind vom jeweils fachlich zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Vertretung zu unterzeichnen. Veröffentlichungersuchen der nachgeordneten Behörden sind vom Behördenleiter oder dessen Vertretung und Veröffentlichungersuchen sonstiger Stellen von deren Leiter oder dessen Vertretung zu unterzeichnen.

5.2 Dem Veröffentlichungersuchen sind zwei Ausfertigungen der Textvorlage sowie eine virenfreie Diskette mit dem Text der Vorlage beizufügen. Die Textdateien sollen den Ausfertigungen der Textvorlage entsprechen; andere Daten sind nicht auf der Diskette abzuspeichern.

5.3 Der zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift ist ein Vorschlag für eine Sachgebietsnummer auf der Grundlage des Gliederungsplanes für die „Sammlung des Brandenburgischen Landesrechts“, herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, und des Gliederungsplans des Fundstellennachweises für Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Ministerium des Innern, beizufügen.

6. Verantwortung der um Veröffentlichung oder Bekanntmachung ersuchenden Stellen

Die um Veröffentlichung oder Bekanntmachung ersuchenden Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Textvorlagen mit den Rechtsvorschriften in Einklang stehen und rechtsförmlichen Erfordernissen entsprechen.

7. Hinweise zur rechtsförmlichen Gestaltung von Verwaltungsvorschriften und Erlassen

Insbesondere sind folgende rechtsförmliche Hinweise zur Gestaltung von Verwaltungsvorschriften und Erlassen von den jeweiligen Fachressorts zu beachten:

7.1 Bei der Erstellung von Textvorlagen sind die üblichen Regeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Gramma-

tik zu beachten. Sie sind sprachlich möglichst einfach, knapp und kurz zu fassen. Die Verwendung von Fremdwörtern sowie von nicht definierten Abkürzungen ist zu vermeiden.

- 7.2 Die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit einer Verwaltungsvorschrift oder eines Erlasses sollen spätestens vor Ersuchen um Veröffentlichung anhand der in Randnummer 28 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Köln: Bundesanzeiger, 1991, aufgestellten Fragen sowie anhand des Fragenkatalogs in der Vorbemerkung zu Anlage 5 zu §§ 64 und 69 GGO geprüft werden. Verwaltungsvorschriften und Erlasse sind generell auf zwei bis sechs Jahre zu befristen.
- 7.3 Verwaltungsvorschriften und Erlasse sind mit arabischen Zahlen zu untergliedern. Bei weiteren Untergliederungen ist das Dezimalsystem zu verwenden. Unterabsätze sind stets zu nummerieren. Die Verwendung römischer Ziffern oder Buchstaben für Teil- oder Abschnittsbezeichnungen ist nicht zulässig. Die Verwendung von kleinen Buchstaben zur weiteren Untergliederung von Nummerierungen ist zulässig.
- 7.4 Das Wort „Verwaltungsvorschrift“ wird mit den Buchstaben „VV“ abgekürzt.
- 7.5 Die Bezeichnung (Überschrift) der Textvorlage soll so kurz wie möglich gefasst werden und den Inhalt der Textvorlage so genau wie möglich wiedergeben. Abkürzungen von zitierten Vorschriften, Fundstellen und Daten gehören nicht in die Überschrift. Die Art der Textvorlage (z. B.: Erlass, Verwaltungsvorschrift, Richtlinie) ist anzugeben. Es muss erkennbar sein, welche Behörde für die Textvorlage verantwortlich ist (z. B. „Richtlinie des Ministeriums des Innern“). Die Art der Textvorlage und die Behördenbezeichnung sollen, um die Bezeichnung der Vorlage möglichst kurz zu fassen, soweit dies möglich ist, in einer eigenen Zeile unter der Bezeichnung angegeben werden, ansonsten sind diese Angaben als Teil der Bezeichnung aufzunehmen.
- 7.6 Nach der Bezeichnung oder der Angabe der Art der Textvorlage sowie der Behörde ist in einer eigenen Zeile das Wort „Vom ...“ mit einem großen Anfangsbuchstaben einzufügen. Hier ist das Datum der Bekanntmachung einzusetzen, und zwar das Datum der Unterzeichnung und nicht das Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Vorschrift.
- 7.7 Rechtsvorschriften sollen, bevor ihre Abkürzung verwendet wird, einmal mit ihrer Kurzbezeichnung - falls eine solche vorhanden ist - zitiert werden. Falls es sich nicht um eine allgemein bekannte Vorschrift handelt, soll ihr Ausfertigungsdatum sowie ihre Fundstelle angegeben werden.
- 7.8 Eine Außerkrafttretensregelung soll den Titel der betreffenden Vorschrift, das Datum sowie die entsprechenden Fundstellen benennen. Sind mehrere Fundstellen aufzuführen, sind diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu

überprüfen. Sind z. B. Verwaltungsvorschriften, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden, außer Kraft getreten, soll ein entsprechender Hinweis (z. B.: „im Amtsblatt nicht veröffentlicht“) aufgenommen werden.

- 7.9 Im Übrigen sind die Empfehlungen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die vom MdJBE herausgegeben wurden (s. Anlage 5 zu §§ 64, 69 GGO) sowie die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II, die im Handbuch der Rechtsförmlichkeit vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wurden, soweit diese auch auf Verwaltungsvorschriften und Erlasse bezogen werden können, entsprechend anzuwenden.
- 7.10 In Verwaltungsvorschriften, die gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, der Notifizierung bedürfen, ist zu dokumentieren, dass die Verpflichtung zur Notifizierung erfüllt worden ist.

8. Befugnisse der Redaktion

Die Redaktion des Amtsblattes für Brandenburg ist befugt,

- a) nach den festgelegten Kriterien zu entscheiden, ob die Vorlage im Amtsblatt für Brandenburg oder in dessen Beilage, dem Amtlichen Anzeiger, zu veröffentlichen ist,
- b) die zeitliche Reihenfolge der Abdrucke je nach Dringlichkeit, die von der um Abdruck ersuchenden Stelle gegebenenfalls im Einzelfall zu begründen ist, festzulegen,
- c) offensichtliche Schreibfehler und Satzzeichenfehler in der Vorlage in eigener Verantwortung zu berichtigen,
- d) Ersuchen um Veröffentlichung oder um Bekanntmachung zurückzureichen, wenn die Textvorlagen formalen Erfordernissen nicht entsprechen oder die Veröffentlichungsunterlagen nicht vollständig eingereicht wurden und
- e) die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Sachgebietsnummer zu treffen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erllass des Ministeriums des Innern zur Aufhebung
der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Feiertagsgesetzes**

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des § 11 des Feiertagsgesetzes vom 21. März 1991 (GVBl. S. 44) erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

1. Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 4. März 1993 (ABl. S. 529) werden aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Verfahrensvorschriften zur Benutzung
des Liegenschaftskatasters
- Katasterbenutzungserlass -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 1998

Die Verfahrensvorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters - Katasterbenutzungserlass -, Runderlass III Nr. 6/1998 vom 19. November 1998, sind als Sonderdruck beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg, Dezernat Z/3, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Telefon (03 31) 88 44 - 2 23 gegen ein Entgelt von DM 10,00 zu beziehen.

Mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses treten die Verfahrensvorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters, Runderlass III Nr. 1/96 des Ministeriums des Innern - III/2-8320 - vom 22. November 1996 außer Kraft.

**Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertags-
fahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 StVO für aus Polen
nach Deutschland einfahrende Lastkraftwagen mit
einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
und für Anhänger hinter Lastkraftwagen
in den Ländern Brandenburg und Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5

Vom 16. Dezember 1998

**1. Ausnahmegenehmigung zur Anfahrt eines privaten
Stellplatzes**

- 1.1 Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin und nach Anhörung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausnahmsweise genehmigt, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen, die in dem unter Nummer 1.2 dieser Bekanntmachung beschriebenen Nachweis aufgeführt sind und die von der Republik Polen über Brandenburgische Grenzübergänge in die Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr auf allen Straßen der Länder Brandenburg und Berlin verkehren dürfen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Fahrzeuge, für deren Verkehr eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich ist.

- 1.2 Die Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.1 dieser Bekanntmachung darf nur für solche Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, für die ein Nachweis darüber erbracht wird, daß für das betreffende Fahrzeug während des gesamten Fahrverbotszeitraumes von 0 bis 22 Uhr auf einem privaten umfriedeten Gelände ein Stellplatz zur Verfügung steht.

Bei dem Privatgelände muß es sich um ein im Land Brandenburg oder Berlin gelegenes Betriebsgelände eines Frachtführers oder einer Spedition oder um ein solches eines Lager-, Handels- oder Produktionsbetriebes, auf dem das betreffende Fahrzeug be- oder entladen werden soll, handeln.

Der erforderliche Nachweis über den zur Verfügung stehenden Stellplatz ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers, Besitzers oder Betreibers des jeweiligen Privatgeländes zu führen. Die schriftliche Bestätigung muß dem in der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung festgelegten Muster entsprechen.

- 1.3 Vor Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die in Nummer 1.2 dieser Bekanntmachung vorgesehene schriftliche Bestätigung am Grenzübergang im Original oder in Kopie durch den Fahrzeugführer des betreffenden Fahrzeugs dem zuständigen Deutschen Grenzzollamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung ist die schriftliche Bestätigung an der in dem Muster der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung vorgesehenen Stelle durch den Zoll zu siegeln. Ohne eine gesiegelte schriftliche Bestätigung kann die Ausnahmegenehmigung nicht in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Das private Gelände, auf dem für das betreffende Fahrzeug ein Stellplatz bestätigt ist, muß auf dem kürzesten Weg vom Grenzübergang angefahren werden. Auf dieser Wegstrecke sind die Autobahnen möglichst lange zu befahren.
- 1.5 Die vom Zoll gesiegelte schriftliche Bestätigung nach Nummer 1.2 dieser Bekanntmachung ist während der gesamten Fahrt in den Ländern Brandenburg und Berlin im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Ausnahmegenehmigung zur Anfahrt des Auffangparkplatzes „Frankfurter Tor“

2.1 Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin und nach Anhörung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO für Fahrzeuge, die von der Republik Polen über den Grenzübergang Frankfurt (Oder) - Autobahn/Schwetig (Swiecko) in die Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, ausnahmsweise folgendes genehmigt:

- a) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen, die keinen privaten Stellplatz nach Nummer 1.2 dieser Bekanntmachung nachweisen können und die in der unter Nummer 2.2 dieser Bekanntmachung beschriebenen Anmeldebescheinigung aufgeführt sind, dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 20 Uhr vom Grenzübergang Frankfurt (Oder) - Autobahn/Schwetig (Swiecko) über die BAB 12 bis zur Anschlußstelle „Frankfurt (Oder) - West“ und von dort über die B 112n bis zum Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ verkehren.
- b) Die in Nummer 2.1 Buchstabe a dieser Bekanntmachung bezeichneten Fahrzeuge, die den Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ angefahren haben, dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO an Sonn- und Feiertagen von dort aus ab 20 Uhr auf allen Straßen der Länder Brandenburg und Berlin verkehren.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Fahrzeuge, für deren Verkehr eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder

eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich ist.

2.2 Die Ausnahmegenehmigung nach Nummer 2.1 dieser Bekanntmachung darf nur für solche Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die über eine Anmeldebescheinigung für einen Stellplatz auf dem Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ nach dem in der Anlage 2 zu dieser Bekanntmachung festgelegten Muster verfügen.

Dazu ist die Anmeldebescheinigung durch den Fahrzeugführer des betreffenden Fahrzeugs dem Grenzzollamt Frankfurt (Oder) ausgefüllt vorzulegen und durch dieses an der in dem Muster der Anlage 2 zu dieser Bekanntmachung vorgesehenen Stelle mit einem Siegelabdruck versehen zu lassen. Aus einer vom Zoll gesiegelten Anmeldebescheinigung kann ihr Inhaber keinen Anspruch herleiten, den Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ auch tatsächlich an einem Sonn- oder Feiertag anzufahren.

2.3 Die Ausnahmegenehmigung nach 2.1 Buchstabe a dieser Bekanntmachung darf erst nach vorheriger Freigabe durch den Zoll in Anspruch genommen werden. Die Freigabe erfolgt aufgrund der tatsächlich auf dem Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ vorhandenen freien Stellplätze. Nach erfolgter Freigabe durch den Zoll hat das betreffende Fahrzeug den Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ unverzüglich auf direktem Weg auf der in Nummer 2.1 Buchstabe a dieser Bekanntmachung beschriebenen Strecke anzufahren.

2.4 Die vom Zoll gesiegelte Anmeldebescheinigung nach Nummer 2.2 dieser Bekanntmachung ist während der gesamten Fahrt in den Ländern Brandenburg und Berlin im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ansprüche jedweder Art gegen die Länder Brandenburg oder Berlin können aus ihnen nicht hergeleitet werden.
- 3.2 Derjenige, der die Ausnahmegenehmigungen in Anspruch nimmt, haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf ihre Inanspruchnahme zurückzuführen sind und hat die Länder Brandenburg und Berlin von allen derartigen Ansprüchen freizustellen.
- 3.3 Weisungen der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes, die diesen Ausnahmegenehmigungen entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- 3.4 Durch die Ausnahmegenehmigungen werden andere Vorschriften als die des § 30 Abs. 3 und 4 StVO nicht berührt.
- 3.5 Die Ausnahmegenehmigungen ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Muster für den Nachweis eines privaten Stellplatzes nach Nummer 1.2 der Ausnahmegenehmigung von § 30 Abs. 3 und 4 StVO des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, des Landes Brandenburg vom 16. Dezember 1998

- Aussteller der Bescheinigung - , den
(Name/Firma) (Ort / Datum)
.....
(Straße/Nummer)
.....
(Postleitzahl/Ort)
.....
(Telefon)

Bestätigung über einen privaten Stellplatz für einen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, des Landes Brandenburg vom 16. Dezember 1998

Ich/Wir bestätige/n uneingeschränkt und unwiderruflich, daß für das Fahrzeug mit dem nachfolgenden amtlichen Kennzeichen:

Zugmaschine/Lkw :
Anhänger/Auflieger :
am Sonn-/Feiertag des:
(Datum nach Tag, Monat, Jahr)

auf meinem/unserem umfriedeten Betriebsgelände in:

Postleitzahl/Ort :
Straße/Nummer :

während der gesamten Zeit von 0 bis 22 Uhr ein Stellplatz zur Verfügung steht.

.....
- Aussteller -
(Datum/Unterschrift/Stempel)

.....
- Siegel des Grenzzollamtes -

Anlage 2

Muster für die Anmeldebescheinigung für einen Stellplatz auf dem Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ nach Nummer 2.2 der Ausnahmegenehmigung von § 30 Abs. 3 und 4 StVO des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, des Landes Brandenburg vom 16. Dezember 1998

Anmeldebescheinigung

für einen Stellplatz für das Fahrzeug mit dem nachfolgenden amtlichen Kennzeichen:

Zugmaschine/LKW :
Anhänger/Auflieger :
am Sonn-/Feiertag des:
(Datum nach Tag, Monat, Jahr)

auf dem Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“.

Der Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ darf erst nach Freigabe durch den Zoll und nur über die BAB 12 bis zur Anschlußstelle „Frankfurt (Oder) - West“ und von dort über die B 112n angefahren werden. Andere Fahrstrecken sind nicht erlaubt.

.....
- Siegel des Grenzzollamtes -

**Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
an die Sozialämter, Jugendämter und Schulver-
waltungsämter zur Abgrenzung der Leistungs-
verpflichtung für den zusätzlichen Hilfebedarf
von Schülerinnen und Schülern mit
sonderpädagogischem Förderbedarf**

Vom 17. November 1998

Die Frage nach der jeweiligen Verantwortung zur Kostentragung für zusätzliche Hilfen im Unterricht ist wie folgt zu beantworten:

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg das Recht auf Bildung. Dabei sind Menschen mit Behinderungen besonders zu fördern gemäß Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Schule verwirklicht das Recht auf Bildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) und leistet individuelle sonderpädagogische Hilfe gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz.

1. Die Tätigkeit des Förderausschusses

1.1 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und der Rahmenbedingungen

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wird durch das staatliche Schulamt veranlasst. Unter welchen Voraussetzungen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, ist in § 11 der Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504; ABl. MBS S. 478) definiert. Die Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung trifft dann auf Grundlage der entsprechend begründeten Aussage des Förderausschusses das staatliche Schulamt gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz in Verbindung mit § 12 Sonderpädagogik-Verordnung. In der Empfehlung an das staatliche Schulamt über die sonderpädagogische Förderung sind die vorhandenen und die neu zu schaffenden Rahmenbedingungen enthalten.

1.2 Prüfung der vorhandenen und zu schaffenden Rahmenbedingungen

Für die Entscheidung über die Frage, ob ein Schulbesuch im gemeinsamen Unterricht mit jungen Menschen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen erfolgen kann, wenn die Eltern nicht den Besuch einer Förderschule wünschen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung vorhanden sind oder geschaffen werden können (§ 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Dabei sind Leistungen aller Maßnahmeträger, wie z. B. Schulträger, Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe, Krankenkassen oder Unfallversicherungen einzubeziehen.

Die Bildungsempfehlung im Rahmen des Feststellungsverfahrens an der beauftragten Schule zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes berücksichtigt insbesondere, ob der benötigte personelle und sächliche Aufwand sowie die baulichen Voraussetzungen mit vorhandenen und zu schaffenden Mitteln bestritten werden können.

Insbesondere betrifft das den notwendigen Einsatz von

- sonstigem pädagogischen Personal und
- sonstigem Schulpersonal

gemäß § 68 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Sonderpädagogik-Verordnung, einschließlich besonderer Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gemäß § 15 Abs. 4, Absatz 5 Nr. 2 Sonderpädagogik-Verordnung. In der Praxis des gemeinsamen Unterrichtes spielt die Sicherstellung des sächlichen Bedarfes eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Ausstattung mit geeigneten Hilfsmitteln zum Ausgleich der Behinderung kann in erheblichem Maße den sonderpädagogischen Förderbedarf ausgleichen und zur Entlastung des personellen Aufwandes führen.

Falls die personellen und sächlichen Maßnahmen von der Schule allein nicht abgedeckt werden können, werden die anderen o. g. auch nachrangig zuständigen Maßnahmeträger beteiligt (§ 16 Abs. 2 Sonderpädagogik-Verordnung).

In der Regel besteht ein Nachrang von Sozialhilfe und Jugendhilfe (Sozialleistungsträger) gegenüber anderen Leistungsverpflichteten. Eine Leistungsverpflichtung der Sozialleistungsträger besteht jedoch dann, wenn bei der Unterstützung von behinderten oder erziehungshilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen in schulischem Zusammenhang bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen die Sozialleistungsträger die Leistungen der schulischen Seite nicht als ausreichend erachten.

Die Leistungsverpflichtung der Sozialleistungsträger darf aber kein Ablehnungsgrund für das Land oder die Schulträger sein, im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung selbst zu leisten. Sie haben ermessensfehlerfrei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden.

1.3 Notwendiges Personal für einen über die sonderpädagogische Förderung hinausgehenden Bedarf

Neben den für den Unterricht zuständigen Lehrkräften kann weiteres Personal erforderlich sein. Dieses Personal wird einerseits als sonstiges pädagogisches Personal für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Unterstützung der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz vom Land zur Verfügung gestellt. Bei der Ermittlung des sogenannten Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Brandenburgisches Schulgesetz wird dies berücksichtigt. Hierfür ist eine **klassen-, gruppen- oder kursbezogene Ausstattung** vom Land vorgesehen. Für die zusätzliche unterrichtliche sonderpädagogische Förderung erhalten die staatlichen Schulämter eine pauschale Personalmitteleinweisung, die auch sonstiges pädagogisches Personal berücksichtigt.

Andererseits stellt der Schulträger Personal bereit, das sonstige Personal. Das sonstige Personal nimmt u. a. gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz erzieherische, therapeutische und pflegerische Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. Die Formulierung „außerhalb des Unterrichts“ ist so zu verstehen, dass die betreffende Person selbst keinen Unterricht oder unmittelbar den Unterricht unterstützende Maßnahmen leistet. Die Tätigkeit erfolgt zeitweilig und auf Anforderung. Die Person ist in der Regel für mehrere Klassen zuständig, um einzelne erzieherische, therapeutische und pflegerische Leistungen, die während der Unterrichtszeit gemäß VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S. 894, geändert durch 1. ÄVV-SchulB vom 11. Februar 1998) unverzichtbar sind, zu erbringen.

Darüber hinaus kann eine weitere Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler notwendig sein, um ihnen überhaupt den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Das betrifft Schülerinnen und Schüler, die ohne eine individuelle Betreuung, die über eine von der Schule gewährleistete einzelfallbezogene Förderung hinausgeht, ansonsten nicht schulisch gefördert werden könnten.

Hierfür kann der Einsatz von Personal anderer Maßnahmeträger, d. h. Personal „anderer Stellen und öffentlicher Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“ (§ 9 Brandenburgisches Schulgesetz) notwendig werden. Dieses Personal gilt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 Brandenburgisches Schulgesetz nicht als sonstiges Schulpersonal.

Dieses Personal wird bei Vorlage der Anspruchsvoraussetzung der Schülerin oder des Schülers über die örtlichen Träger der Sozialhilfe oder die Träger der Jugendhilfe bereitgestellt und finanziert.

2. Rechtliche Grundlagen zur Leistungsverpflichtung und der Abgrenzung zwischen Schulträger und anderen Maßnahmeträgern

2.1 Allgemeine Aussagen zu den rechtlichen Grundlagen

Gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg besteht die allgemeine Pflicht des Landes und der Kommunen, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Soweit Regelungen zur schulischen Eingliederung im Brandenburgischen Schulgesetz getroffen sind, gehen diese den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975) bzw. § 35a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 447) (Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte) vor.

Die Kosten für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind nicht ausschließlich durch den für Schule zuständigen kommunalen Träger oder das für den Unterricht verantwortliche Land selbst zu tragen.

Zunächst hängt es davon ab, ob es um Hilfen im Unterricht geht (unterrichtsunterstützende Tätigkeiten, dann gegebenenfalls Land) oder sich um andere Hilfen (einzelne erzieherische, therapeutische und pflegerische Leistungen, dann gegebenenfalls der Schulträger) handelt, die durch entsprechend **fachlich qualifiziertes Personal** zu leisten sind.

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung kommen für den darüber hinausgehenden nach Art und Umfang notwendigen individuellen Bedarf insbesondere die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, hauptsächlich in personeller Hinsicht als Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe oder nach § 35a SGB VIII, in der Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe in Betracht. Es geht im Rahmen der Eingliederungshilfe sowohl um

- den sogenannten Integrationshelfer an einer allgemeinen Schule als auch im Ausnahmefall um
- den sogenannten Einzelfallhelfer beim Besuch einer Förderschule. Das trifft zu, wenn die auf die überwiegende Art einer bestimmten Behinderung ausgerichtete Spezialisierung der Förderschule den besonderen Anforderungen eines Einzelfalles nicht gerecht werden kann, z. B. bei Vorliegen von Mehrfachbehinderungen.

2.2 Abgrenzung der Leistungen der örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe von den Leistungen des Schulträgers im Einzelfall

Wenn es sich um einen Bedarf handelt, der nicht im Rahmen der Ausstattung für Personal vom Schulträger verlangt werden kann, d. h., es handelt sich um einen individuell-schülerbezogenen Bedarf, der nach Art und Auswirkung der Behinderung einer besonders intensiven Unterstützung bedarf, ist zu prüfen, ob ein Anspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht. Es kommt dann eine Hilfe durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe in Betracht.

Die Lehrkräfte und das durch das Land und den Schulträger zur Verfügung gestellte pädagogische und sonstige Schulpersonal kann notwendige Hilfen nicht in ausreichendem Maße leisten, wenn der Zeitaufwand für den individuellen Hilfebedarf so umfangreich ist, dass eine mehr oder weniger durchgängige Betreuung oder Bereitschaft zur Hilfestellung über den gesamten Schulalltag erforderlich ist.

Das sonstige pädagogische oder sonstige Schulpersonal steht einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler nicht **durchgängig** zur Verfügung.

Deshalb kommt für einzelne Schülerinnen oder einzelne Schüler mit einer dauerhaften, schwerwiegenden und umfangreichen Behinderung grundsätzlich ein Hilfebedarf in Betracht, der nicht **allein** durch die Schule geleistet werden kann und der im Sinne von Eingliederungshilfe zu verstehen ist.

Für die Entscheidung des im Einzelfall in Betracht kommenden Kostenträgers soll die nachfolgende Zuordnung von Hilfemaßnahmen dienen. Leistungen des Schulträgers können u. a. folgende Maßnahmen umfassen:

- Heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen, die zeitbegrenzt im Rahmen der Öffnungszeit der Schule (Unterrichtszeit) erfolgen.
- Begleitende pädagogische (erzieherische) Maßnahmen durch Erzieher, Sozialpädagogen o. ä. Fachkräfte, die in der Regel für mehrere Schüler oder mehrere Schulen zuständig sind.
- Einzelne regelmäßig im Tagesablauf zu erbringende therapeutische und pflegerische Maßnahmen, die aufgrund ihrer Spezifik nur von besonders qualifiziertem Fachpersonal erbracht werden können, sofern nicht eine andere vorrangige Leistungsverpflichtung, z. B. durch Krankenkassen, besteht.

Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, gegebenenfalls des Jugendhilfeträgers können ergänzend u. a. folgende Maßnahmen sein:

- Einzelfallbezogene Leistungen für Schülerinnen oder Schüler, die behinderungsbedingt durchgängig oder über wesentliche Teile des Schulalltags einer Hilfsmaßnahme bedürfen. Das betrifft den Ausgleich von gravierenden Einschränkungen in der Bewegung, der sprachlichen Artikulation, der Handhabung von unterrichtsbezogenen Hilfsmitteln u. Ä., wodurch die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglicht wird. Dazu kann auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie der Schulwegbegleitung gehören.
- Durchgängige Unterstützung beim Gebrauch von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln, die für eine Teilnahme am Unterricht zwingend erforderlich sind (z. B. PC für Kinder mit autistischem Syndrom).
- Individuelle Betreuung von Kindern mit massiven Verhaltensauffälligkeiten bzw. psychischen Störungen, die sowohl während des Unterrichts, der Pausen, als auch zur Begleitung auf dem Schulweg durchgängig erforderlich ist.

Es gilt also folgende Faustformel:

Das Land stellt Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal mit entsprechender fachlicher Qualifizierung für die Unterrichtung und die sonderpädagogische Fördergruppen-/klassenbezogen zur Verfügung (§ 67, § 68 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Der Schulträger stellt sonstiges Personal für erzieherische, therapeutische und pflegerische Aufgaben (überwiegend außerhalb des Unterrichts) gruppen-/klassenbezogen zur Verfügung, wobei es sich überwiegend um fachlich qualifizierte Personen handelt. Die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe sichern im Einzelfall die Finanzierung von geeignetem Personal zur Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter oder für Hilfen zur Erziehung, wenn das von den Schulen bereitgestellte Personal nicht ausreicht.

2.3 Vorläufige Hilfgewährung bei Zuständigkeitsstreit

In vielen konkreten Fällen von Schwierigkeiten bei der Zustän-

digkeitsabgrenzung liegt sowohl eine Ablehnung des Schulträgers als auch des Trägers der Sozialhilfe bzw. des Trägers der Jugendhilfe vor, die Leistung zu erbringen.

Hier sind die Bestimmungen des BSHG anzuwenden, wonach der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen hat, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfes feststeht, ob er oder ein anderer zur Hilfe verpflichtet ist.

Auch wenn die Leistungsverpflichtung eines anderen Trägers feststeht, dieser aber vorübergehend nicht leistet, sind trotz der Nachrangbestimmung für die Sozialleistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen diese zur Vorleistung verpflichtet. Gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger besteht dann ein Erstattungsanspruch nach Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (§§ 1 bis 85 vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218; §§ 86 bis 119 vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450). Möglicherweise gegenüber dem Schulträger bestehende Erstattungsansprüche sind im Einzelfall zu prüfen und geltend zu machen. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Leistungsansprüche sollen die unter Nummer 2.2 getroffenen Aussagen beachtet werden.

3. Die Empfehlung des Förderausschusses und die Entscheidung des staatlichen Schulamtes

Im Rahmen des Förderausschussverfahrens hat zur Prüfung der vorhandenen oder zu schaffenden Rahmenbedingungen eine Einbeziehung der möglichen Kostenträger zu erfolgen.

3.1 Anhörung des Schulträgers und des Landkreises

Bei den Kostenaufwendungen des Schulträgers für zusätzliche bauliche Maßnahmen, sonstige laufende Aufwendungen und die Finanzierung zusätzlichen Personals nur für einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat der Schulträger ein Anhörungsrecht, d. h., er kann gegenüber dem Förderausschuss seine Möglichkeiten darstellen. Gemäß § 116 Abs. 5 Brandenburgisches Schulgesetz kann es einen unabwendbaren und unzumutbaren Mehrbedarf des Schulträgers geben, der eine Abstimmung mit dem Landkreis erforderlich macht.

In diesen Fällen ist der Landkreis als weiterer möglicher Kostenträger frühzeitig am Förderausschuss zu beteiligen. Durch den Landkreis ist im Zusammenhang einer möglichen Kostenübernahme zu prüfen, inwieweit erforderliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern an anderen Schulen des Landkreises bereits vorhanden sind und ob dort ebenfalls geeignete Förderbedingungen für die Schülerin oder den Schüler bestehen.

Wenn keine anderen Fördermöglichkeiten im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern gefunden werden können und der Förderausschuss trotzdem aus pädagogischen Gründen die Aufnahme in die wohnungsnaher Schule empfiehlt, kann möglicherweise der notwendige finanzielle Aufwand nicht allein von dem Schulträger verlangt werden. In diesen Fällen muss der Landkreis eine

Stellungnahme abgeben, inwieweit er seiner Verpflichtung gemäß § 116 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz nachkommt, sich an den Kosten zu beteiligen und einen finanziellen Ausgleich zu schaffen.

3.2 Die Anhörung anderer Träger

Wenn im Zusammenhang mit der Feststellung notwendiger Rahmenbedingungen Maßnahmen weiterer Träger, d. h. insbesondere der Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe, wie sie unter den Nummern 2.1 und 2.2 beschrieben wurden, erforderlich sind, sind die möglichen Träger im Verlauf des Förderausschussverfahrens anzuhören und deren Stellungnahmen bei der entsprechenden Empfehlung für den zukünftigen Lernort der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.

3.3 Die Entscheidung des staatlichen Schulamtes

Das staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage der durch den Förderausschuss getroffenen Empfehlungen und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen aller möglichen Maßnahmeträger zur Herstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Wenn der Förderausschuss aus pädagogischen Gründen den gemeinsamen Unterricht gegenüber dem Besuch einer Förder-

schule in seiner Empfehlung den Vorrang gibt, und die Kostenübernahme für die Herstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen noch nicht abgesichert ist, kann das staatliche Schulamt Gespräche mit dem jeweiligen Maßnahmeträger, beispielsweise dem Schulträger oder dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, führen, um die bestehenden Möglichkeiten voll zu erfassen und auszuschöpfen. Es kann, wenn es eine Entscheidung des Schulträgers oder des Landkreises im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Beschulung für rechtswidrig hält, gegebenenfalls im Rahmen seiner Rechtsaufsicht tätig werden, unter Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 130 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz.

Dennoch ist davon auszugehen, dass das staatliche Schulamt grundsätzlich die Aussagen anderer Maßnahmeträger berücksichtigen und sie seiner eigenen Entscheidung zugrunde legen muss. Eine vom Elternwunsch abweichende Entscheidung bedarf einer umfangreichen Begründung.

Es wäre dann Sache der Schülerin oder des Schülers und der Eltern, ihre Ansprüche gegen das staatliche Schulamt und gegenüber dem jeweiligen Maßnahmeträger auf dem Klageweg zu verfolgen. Ergibt sich dabei eine für die Schülerin oder den Schüler günstige Entscheidung, bestehen gegebenenfalls neue Voraussetzungen für eine erneute Entscheidung des staatlichen Schulamtes zugunsten eines gemeinsamen Unterrichts.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0